

Botschaft zum Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2007 über den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“)

Frauenfeld, 9. September 2008

<p>Worum geht es ?</p> <p>Gewisse Eckwerte im Bildungswesen sollen für alle Kantone gelten. Die Schweizer Stimmberechtigten haben im Mai 2006 mit einer klaren Mehrheit von 86 % Ja-Stimmen (82 % im Kanton Thurgau) dem neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung zugestimmt. Dieser schreibt den Kantonen einen einheitlichen Schulbeginn, einen einheitlichen Lehrplan für die Volksschule und die Koordination des Fremdsprachenunterrichts vor. Mit dem HarmoS-Konkordat setzen die Kantone diesen Verfassungsauftrag um. Kernpunkte des Konkordats sind eine einheitliche obligatorische Schulzeit von elf Jahren (zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarschule), der Eintritt in den Kindergarten nach dem vollendeten vierten Altersjahr und eine gewisse Harmonisierung der Unterrichtsfächer und -ziele. Dies bringt wesentliche Verbesserungen im Bereich der Volksschule zum Wohl unserer Kinder. Die Ziele der Volksschule werden noch klarer und verbindlicher.</p>	<p>Die Abstimmungsfrage lautet:</p> <p>Wollen Sie dem Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2007 über den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) zustimmen?</p>
--	---

1. Das Konkordat im Überblick

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) setzt die in Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung enthaltene Verpflichtung der Kantone um, das Schuleintrittsalter, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge zu harmonisieren.

Kernpunkte des HarmoS-Konkordats sind:

Schuleintrittsalter

Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Der Kindergarten (Vorschule) ist Teil der Volksschule und wird von den Schulgemeinden geführt. Aus diesem Grund bezeichnet man neu den Eintritt in den Kindergarten und nicht mehr den Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule als Schuleintritt. Kinder, die bis zum 31. Juli vier Jahre alt geworden sind, treten in der Regel im folgenden August in den Kindergarten ein. Das Volksschulgesetz legt den Stichtag bereits jetzt auf den 31. Juli fest, so dass sich mit der Annahme des Konkordats in Bezug auf das Kindergarteneintrittsalter nichts ändert. Das Konkordat verlangt zwar einen flexiblen Übergang vom Kindergarten in die Schule, überlässt aber die Ausgestaltung dieser Eingangsstufe den Kantonen. Deshalb kann der Kanton Thurgau den Kindergarten in der bisherigen Form beibehalten.

Schuldauer

Der Kindergarten dauert obligatorisch zwei Jahre. Dies gilt im Kanton Thurgau bereits aufgrund des Volksschulgesetzes. Im Anschluss an den Kindergarten besuchen die Kinder wie bisher während sechs Jahren die Primarstufe und während drei Jahren die Sekundarstufe. Die Schuljahre werden mit dem Konkordat aber neu gezählt. Das erste Jahr im Kindergarten wird neu als erstes Schuljahr bezeichnet. Statt wie bisher von einer Schulzeit von neun Jahren spricht man neu von einer obligatorischen Schulzeit von elf Jahren, ohne dass sich an der effektiven Dauer etwas ändern würde. Bei einem Schuleintritt im 5. Altersjahr und nach elf Jahren Volksschule verlassen die Schüler und Schülerinnen die Schule zwischen dem 15. und dem 16. Geburtstag, was dem gleichen Schulaustrittsalter wie bisher entspricht.

Einheitliche Lernziele und Bildungsstandards

Erstmals wird kantonsübergreifend festgelegt, welche Grundbildung die Schüler und Schülerinnen während der obligatorischen Schulzeit erhalten sollen. Die Bereiche, in denen sie Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben haben, werden definiert. Dazu gehören namentlich die Standardsprache Deutsch, die Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden regelmässig gemessen. Zu diesem Zweck werden Bildungsstandards festgelegt, die in der ganzen Schweiz gelten sollen. Sie beschreiben, welche Fähigkeiten die Schülerinnen und Schüler nach dem Ende der zweiten Primarklasse, dem Ende der sechsten Primarklasse und dem Ende der Schulpflicht erreicht haben sollten. Die Lehrpläne, welche die Bildungsstandards in abgestufte Ziele und konkrete fachliche Themen übersetzen, werden in den drei Sprachregionen separat erarbeitet.

Fremdsprachenunterricht

Die Schülerinnen und Schüler lernen in der Primarschule zwei Fremdsprachen: eine zweite Landessprache und Englisch. Die erste Fremdsprache wird ab der 3. Primarklasse, die zweite ab der 5. Klasse unterrichtet. In beiden Sprachen sind bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit gleich gute Kenntnisse zu erreichen. Die Reihenfolge der Fremdsprachen wird regional bestimmt. Der Kanton Thurgau hat sich den Regelungen der anderen Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich angeschlossen, das heisst, als erste Fremdsprache wird Englisch und als zweite Französisch unterrichtet.

Blockzeiten

Gemäss Konkordatstext soll der Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten organisiert werden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau berät derzeit eine entsprechende Gesetzesvorlage, nachdem eine entsprechende Motion erheblich erklärt worden ist. Die Einführung von Blockzeiten erfolgt also nicht aufgrund des Konkordats, sondern aufgrund eines Beschlusses des Grossen Rats oder des Entscheids der Stimmberechtigten, falls gegen den Beschluss des Grossen Rats das Referendum ergriffen wird.

Tagesstrukturen

Den Kantonen wird empfohlen, Tagesstrukturen (Betreuung vor und nach den Unterrichtszeiten und Mittagstische) anzubieten. Die Angebote sollen aber nur bei Bedarf eingerichtet werden und die Nutzung solcher Tagesstrukturen bleibt immer fakultativ. Zudem sind sie grundsätzlich kostenpflichtig.

2. Die Folgen für den Kanton Thurgau

Das HarmoS-Konkordat hat im Kanton Thurgau keine Auswirkungen auf die Schulstruktur und das Schuleintrittsalter. Der Kindergarten wird in der bisherigen Art und Weise weitergeführt. Die im Konkordat formulierten übergeordneten Ziele der Volksschule unterscheiden sich nicht grundsätzlich von dem, was auch bisher in den Thurgauer Lehrplänen vorgegeben war.

Der Fremdsprachenunterricht befindet sich bereits in der Umsetzungsphase. Ab dem Schuljahr 2009/2010 wird, gleich wie in den umliegenden Kantonen der Ostschweiz, ab der 3. Primarklasse mit dem Englischunterricht begonnen. Der Französischunterricht ab der 5. Primarklasse wurde bereits 1986 eingeführt.

Mit der Annahme des Konkordats wird eine Entwicklung abgeschlossen, die mit der Revision des Thurgauer Volksschulgesetzes eingeleitet worden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass weder bei der Beratung des neuen Volksschulgesetzes noch bei der Beratung des Konkordats diese Neuerungen auf Opposition gestossen sind. Sie genossen breite Akzeptanz.

3. Argumente für die Annahme des Konkordats

Die Thurgauer Volksschule ist auf dem richtigen Weg und wird durch das Konkordat darin bestätigt. Dessen Annahme führt zu einer Verbesserung des bereits hohen Niveaus der Volksschule und liegt im Interesse unserer Kinder. Die Einführung des Bildungsmonitorings (systematische Beschaffung und Aufbereitung von Informationen über das Bildungssystem und dessen Umfeld) führt zu einer Qualitätsverbesserung und zu einem bewussteren und letztlich sparsameren Umgang mit den finanziellen Ressourcen für das Schulwesen, indem überprüft wird, ob die Ziele, welche die Bildungsstandards vorgeben, auch wirklich erreicht werden. Damit können allfällige Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmassnahmen entwickelt werden. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sollen die Jugendlichen optimal gerüstet für den Berufseinstieg oder die Mittelschule entlassen werden.

Dank HarmoS werden die Schulsysteme der Kantone einander angepasst. Damit wird der Umzug von einem Kanton in einen anderen erleichtert. Davon profitiert namentlich auch der Thurgau als Wohnkanton für Familien mit Kindern.

Die Zusammenarbeit der Kantone gemäss Konkordat führt zudem zu Kosteneinsparungen. Es muss nicht mehr jeder Kanton seine eigenen Lehrpläne ausarbeiten und Bildungsstandards definieren. Dies vereinfacht und verbilligt die Ausarbeitung neuer Lehrmittel.

Schliesslich wird durch die Annahme des Konkordats der Föderalismus im Volksschulwesen gestärkt. Kommt das Konkordat nicht zustande, muss der Bund aufgrund der Verfassung eine einheitliche Lösung für alle Kantone vorschreiben. Mit dieser wird er kaum auf die gewachsenen Strukturen in sämtlichen Kantonen Rücksicht nehmen können. Er wird sich an den Standards der grossen Kantone orientieren und diese zur Bundeslösung erklären.

4. Der Standpunkt des Referendumskomitees

„Nein zu Staatskindern!“

HarmoS wurde von der Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) beschlossen, ohne dass die einzelnen Kantonsparlamente Änderungen anbringen konnten. HarmoS will die obligatorische Früheinschulung der Vierjährigen in der ganzen Schweiz. Es geht dabei nicht um den Kindergartenbesuch. Das Wort Kindergarten kommt in HarmoS nachweislich nicht vor. Der Staat befiehlt: Einwände von Eltern sollen grundsätzlich keine Beachtung finden. Werden bei Kindern Entwicklungsrückstände festgestellt, haben nach HarmoS nicht mehr die Eltern, sondern die staatlichen Heilpädagogen das Sagen. Deshalb sagen wir Nein zu HarmoS. Wir Eltern erkennen selbst am besten, wann unsere Kinder schulreif sind. Wir wollen die Erziehung unserer Kinder nicht dem Staat abtreten. Wir wollen keine Staatskinder!

Nein zu finanziellen Experimenten

Das HarmoS-Konzept verlangt von sämtlichen Schulgemeinden die obligatorische Schaffung von Tagesstrukturen für die ganztägige Kinderbetreuung (auch während der Schulferien). Lediglich die Nutzung ist (vorläufig) freiwillig. Mit Ab-

sicht vermeidet HarmoS jede Klarheit bezüglich Bezahlung der obligatorischen Staatskrippen. In Kantonen, in denen die Detailplanung zu HarmoS bereits angefallen ist, ist schon heute klar: Der Löwenanteil der Finanzierung wird bei der öffentlichen Hand – sprich dem Steuerzahler – bleiben. Mit HarmoS wird damit ein neuer kostspieliger Sozialapparat für staatliche Kinderbetreuung geschaffen – ohne jede Verfassungsgrundlage.

Weiter schreibt HarmoS für Ausländerkinder auch Sprachunterricht in der Sprache ihres Herkommens vor – und das auf Kosten der thurgauischen Schulgemeinden.

Nein zur finanziellen Unterstützung der HarmoS-Befürworter

Unser Referendatskomitee, dem kaum aktive Politiker angehören, hat innert kurzer Zeit fast 5000 Unterschriften gesammelt. Mit der einseitigen finanziellen Unterstützung der HarmoS-Jasager (je 5'000 Franken an jede Grossratsfraktion) verunmöglichen Regierungsrat und Grosser Rat eine demokratische und faire Auseinandersetzung zu diesem Thema. Auch darum ist der Beitritt des Thurgaus zum HarmoS-Konkordat abzulehnen. Bürgerinnen und Bürger sollen frei entscheiden können – ohne einseitige Propaganda. Alle Fraktionen und Politiker kämpfen mit mehreren 10'000 Franken Steuergeldern gegen einfache Bürger an, welche sich gegen die kostspieligen HarmoS-Experimente mit Kindern zur Wehr setzen.

Der Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung ist unbestritten. HarmoS geht jedoch weit darüber hinaus. Nur ein Nein zum HarmoS-Konkordat gibt uns auch in Zukunft die Freiheit, über die Gestaltung unserer Volksschule an der Urne zu bestimmen.“

5. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Referendatskomitee führt eine Reihe von Begründungen für die Ablehnung des Konkordats an, die einer Richtigstellung bedürfen. Der Kanton Thurgau kann dem Konkordat beitreten, weil die darin vorgesehenen Neuerungen mit dem neuen Volksschulgesetz bereits umgesetzt sind.

Kindergarten

Das Konkordat legt in Artikel 5 Absatz 2 die Zielsetzung für die ersten beiden Jahre fest. Diese entspricht exakt der Zielsetzung, wie sie im thurgauischen Lehrplan für den Kindergarten umschrieben wird. Statt des Begriffs „Kindergarten“ verwendet das Konkordat die Bezeichnung „Vorschule“. Der Konkordatstext hält zudem ausdrücklich fest, dass auf die intellektuelle Entwicklung und emotionale Reife der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Zudem ermöglicht das Volksschulgesetz das Hinausschieben des Kindergarteneintritts, wenn ein Kind noch nicht genügend reif für diesen Schritt ist. Das Konkordat ändert daran nichts.

Tagesstrukturen

Das Konkordat auferlegt weder den Kantonen noch den Gemeinden eine generelle Verpflichtung zu einer ausserschulischen Betreuung der Kinder. Der Konkordatstext ist diesbezüglich klar. Dort, wo Tagesstrukturen eingerichtet werden, ist die Nutzung des Angebots grundsätzlich freiwillig und zudem für die Erzie-

hungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig. Da die Freiwilligkeit im Konkordat festgeschrieben ist, müsste das Konkordat geändert werden, um das vom Referendatskomitee befürchtete Obligatorium einzuführen. Diese Änderung würde wiederum dem Referendum unterstehen. Mit dem Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (RB 411.11) werden die Vorgaben von HarmoS bereits erfüllt.

Sprachunterricht

Im Kanton Thurgau werden schon seit Jahren Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) für Kinder mit Migrationshintergrund angeboten. Diese Kurse werden entweder von den Botschaften oder Konsulaten der Herkunftsländer oder von privaten Vereinen organisiert und finanziert. Dabei werden sie vom Amt für Volksschule unterstützt. Den Schulraum stellen in der Regel die Schulgemeinden zur Verfügung. Ihnen erwachsen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Finanzielle Unterstützung

Gemäss Entschädigungsbeschluss des Grossen Rates (RB 171.11) erhält jede Fraktion für eine kantonale Abstimmung einen Betrag von 5'000 Franken, unabhängig davon, ob sie sich für oder gegen eine Abstimmungsvorlage ausspricht. Wie die Mittel im Abstimmungskampf eingesetzt werden, ist Sache der einzelnen Fraktionen. Es werden somit nicht - wie behauptet - speziell die HarmoS-Befürworter, sondern alle Fraktionen zu gleichen Teilen finanziell unterstützt.

6. Empfehlung des Regierungsrates

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Konkordat legt die Ziele der Volksschule klar und verbindlich dar. Es bestätigt Entwicklungen, die im Kanton Thurgau entweder bereits realisiert sind (wie zum Beispiel das zweijährige Kindergartenobligatorium für alle Kinder ab vollendetem vierten Altersjahr) oder bereits im Gange sind. Es führt im Interesse und zum Wohl unserer Kinder zu einer noch besseren Qualität der Volksschule. Es stärkt zudem den Föderalismus und die Zusammenarbeit unter den Kantonen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen zusammen mit dem Grossen Rat (116:0 Stimmen) daher, dem Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2007 über den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) zuzustimmen.

Der Präsident des Regierungsrates
Bernhard Koch

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach

Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2007 über den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“)

1. Der Kanton Thurgau tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) bei.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Präsident des Grossen Rates
Willy Nägeli

Die Mitglieder des Ratssekretariats
Marianne Moinat-Höltschi
Giosch Antoni Sgier

Interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

²Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

²Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,

b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,

c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,

e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher

Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

²Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

²Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

¹Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

²Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

¹Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

²Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

⁴Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

¹Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

²Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlassammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.

² Erlassammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970³ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

³ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: Isabelle Chassot
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

⁴ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.